



EnEV 2006 und Energieausweise im Baubestand

Aktueller Stand der Fortschreibung der
Energieeinsparverordnung (EnEV 2006) und
der Einführung von Energieausweisen gemäß
EU-Richtlinie für energieeffiziente Gebäude

Interview mit Baudirektor Dipl.-Ing. Hans-Dieter Hegner, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), anlässlich der Veranstaltung „Energetische Gebäudemodernisierung“.
Autorin: Melita Tuschinski, Freie Architektin, Stuttgart, Herausgeberin www.EnEV-online.de

Berlin, 14.12.2005

Herr Baudirektor Hegner, recht herzlichen Dank, dass Sie sich Zeit genommen haben auf unsere Fragen zu antworten.

Gestern erreichte uns die folgende Anfrage eines Architekten. Es fasst dabei ein wichtiges aktuelles Problem zusammen:

“Wenn ich Eigentümer von vermieteten Einfamilienhäusern wegen des Energiepasses 2006 anspreche, höre ich häufig den Einwand “... der Energiepass ist ja kein MUSS”!

Wie kann da meine Antwort lauten? Gibt es länder- oder regierungsseitige Texte im Internet, die bestätigen, dass der Energiepass bei Neuvermietung oder Verkauf ab 2006 zwingend notwendig ist und vorgelegt werden muss?”

Dieses sind genau die Punkte, zu denen uns auch zahlreiche Anfragen erreichen. Man muss erst mal Folgendes dazu sagen:

1. Es gibt eine EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Diese Richtlinie wendet sich an die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, das heißt, an deren Regierungen und Parlamente. Diese sind verpflich-

tet diese EU-Richtlinie bis Januar 2006 in nationales Recht umzusetzen. Die EU-Richtlinie wirkt de facto nicht auf den Bürger in diesen Ländern. Für diese Bürger müssen die Regierungen nationale Gesetzgebungen veranlassen und erst die würden sich auf den einzelnen Bürger auswirken.

Im Moment haben wir die EU-Richtlinie zum Teil umgesetzt, mit der geltenden Energieeinsparverordnung in der Fassung aus dem Jahr 2004. Diese Energieeinsparverordnung (EnEV 2004) gilt uneingeschränkt weiter bis sie durch neue Vorschriften ersetzt wird. Das heißt, im Moment und auch voraussichtlich im Januar 2006 wird es weiterhin eine EnEV - in der Fassung 2004 - geben.

Darin sind übrigens KEINE Pflichten zur Ausstellung von Energieausweisen im Gebäudebestand vorgesehen. Lediglich für den Neubau sind sogenannte “Energiebedarfsausweise” auszustellen. Diese sind, seit dem Inkrafttreten der Energieeinsparverordnung 2002 verpflichtend.

2. Ausblick nach vorn: natürlich wird die Bundesregierung bei der Umsetzung der EU-Richtlinie Energieausweise im Gebäudebestand schrittweise einführen. Dies ist eines der Ziele der EU-Richtlinie. Ich verweise auf das neue Energieeinspargesetz (EnEG), dass wir seit September die-

ses Jahres in Kraft haben. Die Bundesregierung wird eine neue Energieeinsparverordnung auf dessen Grundlage vorlegen. Bis jetzt gibt es nur das Energieeinspargesetz. Es ermöglicht, bzw. ermächtigt die Bundesregierung zu detaillierten Regelungen. Diese sind jedoch noch nicht endgültig ausgearbeitet und festgelegt. Es gibt auch noch keinen Regierungs-Entwurf. Die Bundesregierung ist ja auch gerade erst im Amt. Sie wird sich in den nächsten Tagen mit den Arbeitsentwürfen der zuständigen Ministerien befassen.

Man kann sicher davon ausgehen, dass es Anfang des nächsten Jahres 2006 einen Referentenentwurf zur neuen EnEV geben wird, der dann geschäftsmäßig zu behandeln ist: Es gibt Anhörungen von Verbänden und Ländern. Es wird irgendwann zu einem Kabinettsbeschluss kommen, der dem Bundesrat zugeleitet wird, weil die EnEV eine zustimmungspflichtige Verordnung ist. Sie wird im Bundesrat in den entsprechenden Ausschüssen zu behandeln sein. Sobald die Zustimmung des Bundesrates gegeben ist, wird die neue Energieeinsparverordnung irgendwann auch im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und in Kraft treten. Wann dies sein wird, kann man nicht genau sagen. Man kann nur - wenn man üblich Gesetzgebungsverfahren kennt, etwa annehmen, dass das bis Mitte nächsten Jahres - wenn man optimistisch ist - geschafft werden kann. Einen genauen Termin vermag niemand zu nennen.

Bis dahin gilt die aktuelle EnEV in der geltenden Fassung von 2004. Diese ist nicht schlecht - das muss man einmal ganz deutlich sagen. Sie setzt Anforderungen für Gebäude, sowohl im Neubau, als auch im Baubestand. Damit erfüllen wir erhebliche Teile der EU-Richtlinie. Sie ist jedoch bezüglich der Energieausweise im Baubestand nicht verpflichtend.

Und wie ist der Ausblick für die Energieausweise im Bestand? Was für eine Regelung kann man in der EnEV 2006 erwarten?

Zu diesen Fragen ist bereits heute ganz klar: Wenn wir die EU-Richtlinie genau umsetzen, was wir auch tun werden, dann werden Energieausweise verpflichtend sein, wenn man ein neues Gebäude errichtet, wenn man ein Gebäude oder das Teileigentum eines Gebäudes verkauft, oder es neu vermietet wird. In diesen Fällen hat der entsprechende Kaufinteressent, d.h. der potentielle Käufer oder Mieter - so wie es auch in der EU-Richtlinie steht - das Recht einen Energieausweis des Gebäudes vorgelegt zu erhalten. Darüber hinaus ist er bei Liegenschaften in den eine öffentliche Dienstleistung mit hohem Publikumsverkehr stattfindet und die eine Nutzfläche größer 1000 qm aufweisen, unabhängig von Verkauf oder Vermietung öffentlich auszuhängen.

Diese neue Regelung wird sicherlich nicht von einem Tag zum anderen greifen...



Wir müssen davon ausgehen, dass die EnEV, die im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird, auch Übergangsfristen bereithält. Es kann niemand verlangen, dass man diese Verordnung am nächsten Tag beim Tatbestand „Anfertigen eines Energieausweises“ zu erfüllen hat. Wenn der Kaufinteressent soll der Energiepass bereit liegen. Das heißt, es muss auch die Chance geben, dass diese Energieausweise in einem angemessenen Zeitraum sachgerecht erstellt werden können. Es wird also Übergangsfristen geben können, die jedoch noch Gegenstand politischer Diskussionen

sein werden. Deshalb möchte ich mich dazu nicht äußern. Summa summarum, auch weil ich weiß, dass in diesem Zusammenhang sehr viele falsche Informationen herumgeistern: Es gibt zurzeit die EnEV 2004 und die ist weiterhin gültig. Sie wird auch in den nächsten Wochen und Monaten weiterhin gültig bleiben - so wie es aussieht. Wir sollten uns auf die EnEV 2006 vorbereiten, auf alles Neue, was wir dann umsetzen müssen Das sollten wir mit Augenmaß tun.

Der 4.01.2006 ist in der EU-Richtlinie als Stichtag genannt zur Umsetzung in den Mitgliedsländern. Fest steht bereits, dass die EnEV 2006 bis dahin nicht in Kraft treten wird. Haben Sie, die Bundesregierung einen Aufschub beantragt zur Umsetzung der EU-Richtlinie?



Wir haben keinen Aufschub beantragt. Wir werden wahrscheinlich am 5. Januar 2006, genau wie alle anderen EU-Mitgliedsstaaten, einen Brief aus Brüssel erhalten, der anfragt: "Wie habt Ihr die EU-Richtlinie umgesetzt?"

Dann werden die in Deutschland zuständigen Stellen darauf zu antworten haben und werden darlegen, in wieweit wir die EU-Richtlinie mit der geltenden EnEV (2004) bereits umgesetzt haben, wo wir noch gegebenenfalls Defizite haben und wie schnell wir sie beseitigen werden.

Hat Deutschland durch die politischen Gegebenheiten dieses Jahres mit der Wahl einer neuen Bundesregierung einen Sonderstatus bezüglich der Umsetzung der EU-Richtlinie?

Nein, mitnichten. Deutschland hat den gleichen Status wie die anderen 25 Mitgliedsstaaten auch. Sie alle werden voraussichtlich am 5. Januar 2006 abgefragt werden, wie die EU-Richtlinie umgesetzt worden ist. Soweit mir bekannt ist, gibt es in vielen Ländern noch überhaupt wenig Vorlauf, während

Deutschland sehr gut im Rennen liegt. Wir haben im Prinzip große Teile der EU-Richtlinie mit dem geltenden Recht bereits umgesetzt. Wir haben für die weitere Umsetzung bereits ein Gesetz im Bundestag verabschiedet und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und wir haben einen Entwurf für die Teilregelung sozusagen "in der Schublade",. Dies ist insgesamt eine sehr gute Vorstellung auch gegenüber anderen EU-Mitgliedsländern, die offensichtlich eine noch größere Wegstrecke zu bewältigen haben.

Fassen wir zusammen: Deutschland, die deutsche Gesetzgebung, steht inmitten des Prozesses der Umsetzung der EU-Richtlinie. Es gibt keinen Grund und keinen offiziellen Antrag die Umsetzung der EU-Richtlinie zu verschieben.

Wir können gar nicht verschieben. Einen Europäischen Rechtsakt aufheben oder verändern könnte meines Wissens nur der Europäische Rat und das Europaparlament. Deutschland kann dies nicht tun.

Das heißt, man hat in Deutschland unter den gegebenen Bedingungen, die durch die Neuwahlen anders aussahen als vor zwei Jahren, als die EU-Richtlinie Anfang 2003 in Kraft trat, das Bestmögliche getan um die Umsetzung der EU-Richtlinie Schritt für Schritt voran zu bringen. Wie ist der aktuelle Stand zur EnEV 2006 - gibt es bereits einen Referentenentwurf?

Nein, einen Referentenentwurf zur neuen EnEV gibt es noch nicht. Er wird voraussichtlich Anfang des Jahres 2006 durch die zuständigen Minister Tiefensee und Gloß vorgestellt werden. Wir arbeiten zurzeit an den vorbereitenden Dokumenten.

Nun haben wir geklärt, dass der 4. Januar 2006 nicht DER Stichtag ist ab dem die Hausbesitzer ihren potentiellen Käufern oder Neumieter einen Energiepass vorlegen müssen.

Mittlerweile gehen - gemäß dem Bericht des Bonner General-Anzeigers vom 24. November 2005 „Drückern“ in NRW die von Haus zu Haus

und bieten den Bauherren Energiepässe für 1.000 Euro an und stellen ihnen drohende Geldstrafen in Aussicht. Was sagen Sie dazu?

Am 4.01.2006 wird gar nichts umgesetzt! Es kann überhaupt kein Drohpotential im Zusammenhang mit dem Energiepass geben. Das ist Scharlatanerie und das möchte ich ganz deutlich aussprechen.

Allerdings gibt es auch viele positive Stellungnahmen in der Presse, beispielsweise in der Berliner Zeitung vom 30. November 2005 „Und wie viel Liter verbraucht Ihre Wohnung? 2006 bekommt jedes Haus einen Energiepass - so hat man die Heizungskosten sofort im Blick“.

Das finde ich sehr gut, dass man darüber spricht und schreibt, dass wir uns für kommende Regelungen gut aufstellen. Auch finde ich es sehr gut, dass die Deutsche Energie Agentur (dena) Feldversuche durchgeführt hat, wo Bauherren sich freiwillig bereits einen solchen Energiepass ausstellen lassen können.

Es ist auch so, dass wir immer wieder hingewiesen haben, dass im Zuge einer unbürokratischen Einführung der EnEV 2006 zu überlegen ist, dass alle bisher ausgestellten geltenden Energiepässe - die dem Standard der EU-Richtlinie entsprechen, auch weiterhin gelten sollen.

Dazu gibt es auch viele Fragen unserer Leser. Gibt es eine offizielle Absicherung für die Energiepässe, die heute ausgestellt werden, dass sie auch nach der Einführung der EnEV 2006 gelten werden?

Nein, dazu gibt es keine offizielle Absicherung, die KANN es heute auch noch nicht geben. Diese kann es erst geben, wenn die neue EnEV verabschiedet ist, weil zu dem Zeitpunkt dieses in der Verordnung mit drin stehen wird. Vorher, solange das nicht im Bundeskabinett und Bundesrat verabschiedet ist, kann ich nur eine Absichtserklärung äußern.

Was raten Sie den Architekten und allen zugelassenen Energiepass-Ausstellern ihren potentiellen Kunden zu sagen, wenn diese die Ausstellung eines Energiepasses für ihr Gebäude in Betracht ziehen?

Sehr häufig zögern die Hausbesitzer jedoch und fragen nach einem offiziellen Dokument, das die Zusage der Energiepass-Gütigkeit auch nach 2006 zusichert und offiziell dokumentiert.



Wie gesagt, kann man hier nicht mehr als eine Absichtserklärung geben. Eines ist jedoch bereits klar: Im Wohnungsbau gibt es keine neue Methode mit der EnEV 2006. Es wird die bestehende Methode der EnEV 2004 fortgeführt.

Der Energieausweis ist die Dokumentation der Berechnungen zum Jahres-Primärenergiebedarf, zum Transmissionswärmeverlust, usw., die man im Rahmen des EnEV-Nachweises vorgenommen hat. Wenn man diese Ergebnisse im Energieausweis in eine bestimmte Form bringt - ganz egal, ob das nun der "dena-Energiepass" oder der "Energiepass Sachsen", oder der "Thüringer Energiepass" ist, sollten gute Chancen bestehen, dass dieser Ausweis später offiziell verwendet werden kann.

Wichtig ist nur, dass die EnEV-Methode zugrunde gelegen hat und dass man reale Annahmen getroffen hat für die Bestandsaufnahme des Gebäudes.

Bitte fassen Sie nochmals kurz zusammen: Wer als Architekt, bzw. als Energiepass-Aussteller eine Anfrage von einem potentiellen Kunden erhält, einen Energiepass - beispielsweise den dena-Energiepass - auszustellen, welche Argumente kann er guten Wissens und Gewissens anführen um seinen Kunden zu überzeugen den Energiepass bereits heute in Auftrag zu geben und nicht bis in die zweite Hälfte des Jahres 2006 zu verschieben?

Wenn jemand den Energiebedarf seines Hauses zum Verkaufs- oder Vermietungs-Argument machen will, hat er dafür bereits jetzt gute Instrumente, die er nutzen kann. Die Energiepreise steigen und wenn ich heute mein Haus oder meine Wohnung anpreisen will, weil sie energetisch gut sind oder gut modernisiert sind, dann kann ich mir heute den Energieausweis ausstellen lassen, sozusagen als Etikett für zu erwartende niedrige Betriebskosten. Ich möchte hier umweltpolitisch und wirtschaftlich gute Noten erhalten. In diesen Fällen werde ich mich auch freiwillig auf einen Energieausweis einlassen.

Ein heikler Punkt der Energiepass-Diskussion sind auch die Modernisierungsempfehlungen, die dem Energiepass beigefügt sind: Wenn ich als potentieller Neumieter schwarz auf weiß lesen kann, was an der Wohnung vernünftigerweise energetisch modernisiert werden sollte, werde ich sicherlich meinen Vermieter darauf ansprechen und von ihm erwarten, dass er diese Verbesserungen vornimmt, die letztendlich meine Heizkosten senken werden.

So gesehen bringen die Modernisierungsempfehlungen den Hausbesitzer auch unter "Modernisierungs-, bzw. Verbesserungszwang". Wie sehen Sie diesen Aspekt aus der Sicht des Gesetzgebers?

Die EU-Richtlinie ist in diesem Punkt sehr eindeutig: Wenn kostengünstige, d.h. wirtschaftliche Maßnahmen möglich sind, dann sind Modernisierungshinweise zu geben. In der EU-Richtlinie steht "beizufügen".

Hat der potentielle Neu-Mieter das Recht, bzw. kann er Anspruch darauf erheben, diese Modernisierungsempfehlungen einzusehen? Wird er sich z.B. jedes Mal, wenn er die Fenster öffnet daran erinnern, dass es empfehlenswert sei sie zu erneuern um Heizkosten zu sparen?



Ob der potentielle Mieter Einblick in diese Anlage hat, vermag ich heute nicht zu sagen. Fest steht jedoch, dass wir eine Marktwirtschaft haben und Marktwirtschaft lebt von Transparenz und Wettbewerb. Wir setzen die EU-Richtlinie eins zu eins um.

Es war politischer Wunsch, dass im Energieausweis auch Modernisierungsempfehlungen aufgenommen werden. Diese sind nicht bindend, der Energieausweis dient lediglich der Information. Es sollen die erfahrungsgemäß wirtschaftliche Modernisierungsmaßnahmen in einer Beilage zum Energieausweis angegeben werden. Wichtig ist natürlich, dass zunächst der Eigentümer diese Informationen, die letztendlich auch zu Investitionsentscheidungen führen können, erhält. Er hat nicht nur ein Recht darauf, sondern er sollte sie auch dringend erhalten, damit er weiß, wie er sein Eigentum am Markt besser platzieren kann.

Inwieweit auch ein potentieller Mieter oder Kaufinteressent Einsicht erhalten kann, bleibt abzuwarten. Hier kann ich nur darauf verweisen: Jeder, der in der Marktwirtschaft Dinge nicht transparent gestaltet, gerät in den Verdacht, dass er etwas verschweigt. Im Wettbewerb wird er den Eindruck erwecken, dass er anderen etwas andrehen will. Wenn der Vermieter eine Modernisierung vorhat, dann kann er diese auch benennen. Wenn er die

Modernisierung nicht vorhat, kann er das genauso offen sagen: "Hier stehen zwar diese Empfehlungen, aber wir haben nicht vor sie demnächst, bzw. in den nächsten Jahren durchzuführen".

Eine andere aktuelle Frage „bedarfs- und verbrauchs-orientierte Energieausweise für Gebäude“: Der Verband Deutscher Ingenieure (VDI) mahnte in einer Pressemitteilung Anfang Dezember vor dem Bedarfspass „Der Verein Deutscher Ingenieure (VDI) mit Sitz in Düsseldorf, begrüßt die Pläne des Bauministeriums das CO₂-Gebäude-sanierungsprogramm umzusetzen und zu fördern. Allerdings mahnt der Ingenieurverein bei der Umsetzung des Energiepasses, nicht aus vordergründigen Kostengründen den Verbrauchspass einzuführen...“ Was können Sie uns heute dazu sagen?

Zu diesem Thema kann ich auf meinen Artikel vom 27.10.2005 verweisen „Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie in Deutschland: Stand und Ausblick - Einführung der DIN 18599“. Wir haben vorgeschlagen, sowohl den Ausweis nach Energiebedarf, als auch Energieverbrauch einzuführen. Dabei sollen „Verbrauchsausweise“ im Wohnungsbau sachgerecht beschränkt werden.

Ein weiterer VDI-Vorwurf vom 02.12.2005 betrifft die Rechtswirkung von Energieausweisen: „Der Energiepass entfaltet Rechtswirkungen: Eine für eine Immobilie in Verkaufspapieren ausgewiesene Energieeffizienz stellt eine zugesicherte, einklagbare Produkteigenschaft dar...“ Was ist Ihre Meinung hierzu?

Die Wirkung des Energieausweises ist gemäß der EU-Richtlinie NUR die Information. Diese Informationen sind zu vermitteln und dürfen nicht verheimlicht werden. Verschiedene Menschen haben Zugang zu diesen Informationen: der Kaufinteressent, der Mietinteressent und die entsprechende Behörde. Ihnen ist Einsicht in den Energieausweis zu gewähren. Das geschieht üblicherweise vor Ort. Ähnliche Regelungen gibt es ja auch in anderen Bereichen: Wenn Sie z.B. die Betriebskostenaufrechnungen erhalten, können Sie bei Ihrem

Vermieter auch Einsicht nehmen in die Energieabrechnung.

Wann kann der Energieausweis die Rechtswirkungen entfalten, vor denen der VDI warnt?



Wenn Sie im Kaufvertrag im gegenseitigen Einvernehmen vereinbaren, dass der Energieausweis Vertragsgegenstand im Sinne einer zugesicherten Eigenschaft ist, dann wären die zitierten VDI-Aussagen wahr. Dann entfaltet der Energieausweis weiterreichende Rechtswirkungen. Wenn ich das nicht speziell vereinbare, heißt das, der Energieausweis liefert mir als potentieller Käufer oder Mieter eine zusätzliche Information, die ich für mich bewerten kann und die mich in der Kauf- oder Mietentscheidung unterstützen kann. Zur zugesicherten Eigenschaft wird der Energieausweis aus meiner Sicht erst, wenn ich dies speziell vertraglich vereinbare. Im Übrigen könnte ich das heute auch ohne EU-Richtlinie schon realisieren.

Sie sprechen heute von ENERGIEAUSWEIS gemäß EnEV 2006. Wie sieht es aus mit den bisherigen Bezeichnungen „Energiebedarfsausweis gemäß EnEV“, „dena-Energiepass“, Energiepass Sachsen“ usw.?

Die EU-Richtlinie in der deutschen Fassung und das Energieeinspargesetz sprechen von „Energieausweisen“ für Gebäude und so werden sie auch in der zukünftigen EnEV genannt werden. Vielleicht grenzen wir uns dadurch auch ab von den Feldversuchen und bisherigen Nachweisen. Die bereits ausgestellten „Energiepässe“ im Gebäudebestand sind freiwillige, private Ausweise für Gebäude.



Herr Baudirektor Hegner, es bleiben noch Fragen offen bis zu unserem nächsten Gespräch. Wir wünschen Ihnen jedenfalls weiterhin viel Erfolg in den Vorbereitungen zur EnEV 2006 und fragen Sie auch heute nach dem optimistischen Ausblick für unsere Leser.

Energieeffizienz ist vielleicht die größte Jahrhundertaufgabe der Menschheit.

Lassen Sie uns mit der EnEV 2006 einen winzigen Schritt zur Lösung beitragen.

Herzlichen Dank für Ihr ermutigendes Schlusswort, dem wir uns gerne anschließen sowie für dieses sehr aufschlussreiche Gespräch.

Kontakt zur Autorin:

Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien
Melita Tuschinski, Dipl.-Ing./UT, Freie Architektin
Schloß-Straße 69, D-70176 Stuttgart
Telefon: + 49 (0) 7 11 / 6 15 49 26
Telefax: + 49 (0) 7 11 / 6 15 49 27
E-Mail: info@tuschinski.de
Internet: www.tuschinski.de, www.EnEV-online.de

Kontakt für weitere Fragen:

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Baudirektor Dipl.-Ing. Hans-Dieter Hegner
Krausestraße 17-20, D-10117 Berlin
Telefax: + 49 (0) 30 / 20 08 - 19 73
Internet: www.bmvbw.de, www.zukunft-haus.info
Internet: www.gebaeudeenergiepass.de

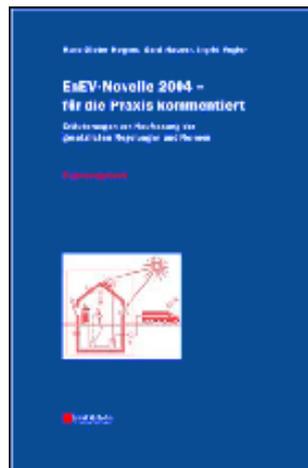
Wichtige Hinweise: Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieser Beitrag mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurde, mit dem Kenntnisstand des angegebenen Datums. Trotzdem könnten sich Fehler ergeben haben. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der mitgeteilten Informationen. Bitte beachten Sie, dass sämtliche Verwertungsrechte dieser Publikation ausschließlich bei der Autorin Melita Tuschinski liegen. Sie dürfen weder Teile noch den gesamten Text ohne unsere schriftliche Genehmigung kopieren, drucken oder im Internet darauf verweisen und verlinken. Bitte wenden Sie sich bei Interesse an die Autorin. Vielen Dank.

Empfehlung Fachliteratur:

Hans-Dieter Hegner und Ingrid Vogler:
Energieeinsparverordnung EnEV - für die Praxis kommentiert. Verlag Ernst & Sohn, Berlin, 2002, Format DIN A4, 507 Seiten, ISBN 3-433-01730-1, Preis: 75,- Euro / 120,- SFR

Ingrid Vogler, Gerd Hauser, Hans-Dieter Hegner:
EnEV-Novelle 2004 – für die Praxis kommentiert. Erläuterung zur Neufassung der gesetzlichen Regelungen und Normen (Ergänzungsband), Verlag Ernst & Sohn, Berlin, Mai 2005, Format DIN A4, 110 Seiten, Broschur. ISBN 3-433-01812-X, Preis: EUR 19,90, sFr 32,-

Hans-Dieter Hegner (Hrsg.): Bauphysik Spezial.
Anwendung der Energieeinsparverordnung. Energetische Kennwerte und Durchführungsbestimmungen, Verlag Ernst & Sohn Berlin, September 2003, Format DIN A4, 200 Seiten, ISBN 3-433-01715-8, Preis: 44,90 Euro / 72,- SFR



Bestellen:
Wiley-VCH
Kundenservice
für Ernst & Sohn
Postfach 10 11 61
D-69451 Weinheim

Telefon: + 49 (0) 62 01 / 60 64 00
Telefax: + 49 (0) 62 01 / 60 61 84
E-Mail: service@wiley-vch.de
Internet: www.ernst-und-sohn.de